



Amtsblatt

für den Landkreis Cham



Nr. 21

Mittwoch, 7. Juni 2023

Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- 6. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Regionale Entwicklung 95
- Wasserqualitätsuntersuchung der Kreiswerke Cham 95
- Haushaltssatzung 2023/24 des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung 98

Sonstige Bekanntmachungen:

- Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Cham und der Gemeinde Zandt zur Abwasserentsorgung des Grundstücks Fl.Nr. 908 der Gemarkung Zandt durch die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Cham 99
- Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes Hallen-Freibad Bad Kötzting 100

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Donnerstag, 15.06.2023, 13:00** Uhr beginnt am Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham, (Abfahrt vor dem THW-Gelände) die **6. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Regionale Entwicklung** mit Besichtigungsfahrt.

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung:

- 1 Beschlussfassung Integriertes Klimaschutzkonzept
- 2 Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung Oberer Bayerischer Wald
- 3 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

II. Nichtöffentliche Sitzung:

Cham, 6. Juni 2023

Landkreis Cham
Franz Löffler, Landrat

Wasserqualitätsuntersuchung der Kreiswerke Cham

Die Kreiswerke Cham, als Eigenbetrieb des Landkreises, fördern aus 8 Tiefbrunnen bei Neubäu jährlich eine Trinkwassermenge von ca. 2,5 Mio. m³. Davon werden rund 50 % an die Endverbraucher im unmittelbaren Versorgungsbereich geliefert. Zum Versorgungsbereich gehören die Gemeinden Falkenstein, Michelsneukirchen, Neukirchen-Balbini, Reichenbach, Rettenbach, Stamsried, Wald, Walderbach und Zell sowie Teile der Städte Roding, Nittenau, Rötz, und Ortsteile der Gemeinde Brennbach. Die Restmenge wird von den Städten Roding und Nittenau sowie einigen Zweckverbänden zur Versorgung ihrer Bürger abgenommen. Aus den Anlagen der Kreiswerke werden rd. 40.000 Bürger unmittelbar und mittelbar mit dem erforderlichen Trink- und Brauchwasser versorgt. Um zu gewährleisten, dass die Bürger jederzeit qualitativ einwandfreies Wasser erhalten werden flächendeckend, an ausgesuchten Entnahmestellen, regelmäßig mikrobiologische und chemische Wasseruntersuchungen durchgeführt. Die letzte umfassende Untersuchung, gem. Trinkwasserver-

ordnung, erfolgte durch das Labor Kneißler, Burglengenfeld am 15.03.2023. Das Untersuchungsergebnis wird auf der Homepage der Kreiswerke unter www.kreiswerke-cham.de und in der örtlichen Presse veröffentlicht und brachte folgendes Ergebnis:

Beurteilung:

Die Untersuchungsergebnisse entsprechen zum Zeitpunkt der Probenahme den Anforderungen der TrinkwV (TrinkwV) in der aktuell gültigen Fassung.

Die Probe ist zum Zeitpunkt der Probenahme hinsichtlich der untersuchten Parameter bakteriologisch einwandfrei.

Für die untersuchten chemischen Parameter liegen keine Überschreitungen der Grenzwerte vor. Für die Indikatorparameter werden die Anforderungen eingehalten bzw. die Grenzwerte unterschritten. Die Korrosionsquotienten nach DIN EN 12502 und DIN 50930 S_2 und S sind unauffällig.

Das untersuchte Trinkwasser weist einen Härtegrad als $CaCO_3$ von 2,01 mmol bzw. 11,23°dH auf und ist damit nach WRMG dem Härtebereich mittel zuzuordnen.

Korrosionsquotienten nach DIN EN 12502 und DIN 50930:

S_1 : Die Wahrscheinlichkeit der ungleichmäßigen Flächenkorrosion unter Ausbildung von Mulden- und Lochfraß ist bei niedrig- und unlegierten sowie schmelztauchverzinkten Eisenwerkstoffen gering, wenn $S_1 < 0,5$ ist.

S_2 : Die Wahrscheinlichkeit der selektiven Korrosion bei schmelztauchverzinkten Eisenwerkstoffen (Austrag von zinkhaltigen Partikeln, Zinkgeriesel) ist gering, wenn $S_2 < 1$ bzw. $S_2 > 3$ oder die Nitratkonzentration < 20 mg/l beträgt.

S : Die Wahrscheinlichkeit der Lochkorrosion in Warmwasserleitungen ist bei Kupfer und Kupferwerkstoffen gering, wenn $S > 1,5$ ist.

Hinweis zur den berechneten Parametern Summe Tetrachlorethen+Trichlorethen, Summe PAK, Nitrat/50+Nitrit/3:

Zur Berechnung werden die tatsächlichen analytisch bestimmten Werte eingesetzt. Werte, die kleiner als die Bestimmungsgrenze sind, werden gleich Null gesetzt.

GW: Grenzwert gem. TrinkwV bzw. Richtwert gem. DIN EN 12502 bzw. DIN 50930.

Angaben zur Probenahme

Parameter	Einheit	Ergebnis	Grenzwert
Probenahme		X	
Probenahmezweck nach EN ISO 19458		A	
Desinfektion der Probenahmestelle		thermisch	

Trinkwasserverordnung: Parameter der Gruppe A

Parameter	Einheit	Ergebnis	Grenzwert
Wassertemperatur (vor Ort)	°C	7,7	
Koloniezahl bei 22°C	KBE/ml	0	100
Koloniezahl bei 36°C	KBE/ml	7	100
Coliforme Bakterien	KBE/100ml	0	0
Escherichia coli	KBE/100ml	0	0
Enterokokken	KBE/100ml	0	0
pH-Wert (vor Ort)		7,6	6,5 – 9,5
elektrische Leitfähigkeit bei 25 °C (vor Ort)	µS/cm	460	2790
Färbung (spektraler Absorptionskoeffizient bei 436 nm)	m-1	<0,1	0,5
Trübung, quantitativ	NTU	0,1	1,0
Geruch (organoleptisch, vor Ort)		ohne	ohne anormale Veränderung
Geschmack (organoleptisch, vor Ort)		ohne	ohne anormale Veränderung

Trinkwasserverordnung: Parameter Gruppe B: Anlage 2 Teil I

Parameter	Einheit	Ergebnis	Grenzwert
Benzol	µg/l	<0,25	1,0
Bor	mg/l	<0,06	1,0
Bromat	mg/l	<0,0005	0,010
Chrom	mg/l	<0,0012	0,050
Quecksilber	mg/l	<0,00008	0,0010
Selen	mg/l	<0,0010	0,010
Cyanid, gesamt	mg/l	<0,005	0,050

1,2-Dichlorethen	µg/l	<0,3	3,0
Fluorid	mg/l	0,12	1,5
Nitrat	mg/l	9,2	50
Parameter Nitrat/ 50 + /Nitrit/ 3 (berechnet)	mg/l	0,184	1
Trichlorethen	µg/l	<1	10,0
Tetrachlorethen	µg/l	<1	10,0
Summe Trichlorethen und Tetrachlorethen	µg/l	0	10,0
Uran	µg/l	1	10,0

Trinkwasserverordnung: Parameter Gruppe B: Anlage 2 Teil II

Parameter	Einheit	Ergebnis	Grenzwert
Nitrit	mg/l	<0,05	0,50
Antimon	mg/l	<0,0004	0,0050
Arsen	mg/l	<0,0002	0,010
Blei	mg/l	<0,0011	0,010
Cadmium	mg/l	<0,0006	0,0030
Kupfer	mg/l	<0,013	2,0
Nickel	mg/l	<0,0003	0,020
Benzo(a)-pyren	µg/l	<0,0025	0,010
Benzo (b)-fluoranthen	µg/l	<0,025	
Benzo (k)-fluoranthen	µg/l	<0,025	
Benzo (ghi)-perylene	µg/l	<0,025	
Indeno (1,2,3-cd)-pyren	µg/l	<0,025	
Summe polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe	µg/l	0	0,10

Trinkwasserverordnung: Parameter Gruppe B. Anlage 3 Teil I (Indikatorparameter)

Parameter	Einheit	Ergebnis	Grenzwert
Ammonium	mg/l	<0,05	0,50
Chlorid	mg/l	38	250
Aluminium	mg/l	<0,013	0,200
Eisen	mg/l	<0,012	0,200
Mangan	mg/l	<0,0004	0,050
Natrium	mg/l	13,1	200
Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC)	mg/l	<0,8	
Sulfat	mg/l	23	250

Trinkwasserverordnung: Parameter Gruppe B: korrosionschemische Untersuchung

Parameter	Einheit	Ergebnis	Grenzwert
Säurekapazität bis pH 8,2	mmol/l	0,0	
Säurekapazität bis pH 4,3	mmol/l	2,8	
Basenkapazität bis pH 8,2	mmol/l	0,18	
Calcitlösekapazität	mg/l	0,6	5
Calcium	mg/l	74,3	
Magnesium	mg/l	3,70	
Kalium	mg/l	2,53	
Gesamthärte als CaCO ₃	mmol/l	2,01	
Gesamthärte	°dH	11,23	
Härtebereich n. WRMG		mittel	
Kohlensäure, frei (CO ₂)	mg/l	8,31	
Kohlensäure, zugehörig (CO ₂)	mg/l	7,95	
Kohlensäure, überschüssig (CO ₂)	mg/l	0,36	
Korrosionsquotient (S1)		0,62	<0,5
Anionenquotient (S2)		10,45	<1 bzw. >3
Kupferquotient (S)		11,42	>1,5

Die Wasserhärte liegt bei 11,23°dH = 2,01 mmol/l und damit in dem vom Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG) festgelegten Härtebereich II (mittel).

11,23°dH bzw. 2,01 mmol/l



Härtebereich I Weich weniger als 1,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter	Härtebereich II mittel 1,5 – 2,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter	Härtebereich III hart mehr als 2,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter
---	---	---

Die Analysewerte vom 15.03.2023 zeigen, dass die Grenzwerte in den einzelnen Bereichen z. T. weit unterschritten werden. Das gelieferte Reinwasser der Kreiswerke erfüllt damit auch alle Anforderungen der neuen Trinkwasserverordnung.

Die Kreiswerke Cham kontrollieren die Mikrobiologie mit Routinemäßigen Untersuchungen bei den Endabnehmern und stellen so sicher, dass in einem Leitungsnetz von 858 km Länge auch an die Hausanschlüsse einwandfreies Wasser geliefert wird, das bestens zum Verzehr geeignet ist. Wegen der speziellen Betriebsweise (das Wasser wird nicht länger als einen Tag gespeichert) und der laufenden Kontrolle ist **keine Desinfektion** notwendig.

Weitere Fragen zur Wasserqualität beantwortet Ihnen Herr Herbert Senft unter der Telefonnummer 09469/9405-103.

Neubäu, 5. Juni 2023

Kreiswerke Cham – Wasserversorgung
Norbert Mezei
Betriebsleiter

Bekanntmachung der Haushaltssatzung vom 30.03.2023 des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung im Landkreis Cham

I.

Aufgrund der §§ 21, 22 und 23 der Verbandssatzung vom 23.07.2020 und Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit –KommZG- i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes in ihrer öffentlichen Sitzung am 30.03.2023 folgende

Haushaltssatzung

für die Haushaltsjahre 2023/24 (Doppelhaushalt) beschlossen:

§ 1

Der Doppelhaushalt 2023/24 wird im Verwaltungshaushalt für das Haushaltsjahr 2023 und für das Haushaltsjahr 2024 in den Einnahmen und Ausgaben auf jeweils 225.000 € festgesetzt. Im Vermögenshaushalt sind 2023 und 2024 Einnahmen und Ausgaben nicht vorgesehen.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verbandsumlage), wird für 2023 und 2024 auf je **150.095,50 €** festgesetzt.
2. Für die Bemessung der Umlage werden die auf der Grundlage der aktuellen Flächenerhebung gem. § 3 des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung vom 21.08.1978 (BGBl. I S. 1509) ermittelten Hektargleichwerte (§ 22 Abs. 2-4 der Verbandssatzung) als Umlagegrundlagen herangezogen (Bemessungsgrundlagen).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Im Stellenplan werden je eine Planstelle für einen Vorarbeiter und einen Spez. Fachwerker sowie zwei geringfügig Beschäftigte ausgewiesen. Das Arbeitsentgelt richtet sich nach dem jeweils geltenden Lohn tariffvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer des Baugewerbes in Bayern bzw. nach gesonderter Vereinbarung.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Cham hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 24.05.2023 Az.: Komm1-941.84 (2023/2024), mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Zi. Nr. N 1-11, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Cham, 31.05.2023

Zweckverband zur Unterhaltung von
Gewässern III. Ordnung im Landkreis Cham
Michael Multerer
Verbandsvorsitzender

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Cham und der Gemeinde Zandt zur Abwasserentsorgung des Grundstücks Fl.Nr. 908 der Gemarkung Zandt durch die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Cham

Die vom Stadtrat Cham und vom Gemeinderat Zandt beschlossene Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Cham und der Gemeinde Zandt zur Abwasserentsorgung des Grundstücks Fl.Nr. 908 der Gemarkung Zandt durch die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Cham und ihre Genehmigung werden nachstehend amtlich bekannt gemacht (Art. 13 Abs. 1 KommZG).

Cham, 30.05.2023

Landratsamt Cham
Markus Müller, stellv. Landrat

I.

Zweckvereinbarung

zwischen

Gemeinde Zandt

vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Hans Laumer, Rathausplatz 1, 93499 Zandt
und

Stadt Cham

vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Martin Stoiber, Marktplatz 2, 93413 Cham

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Herr Manfred Zollner junior, Schachendorf 93, 93413 Cham, beabsichtigt den Neubau eines Wohnhauses mit Nebengebäude als Ersatzbau auf dem Anwesen Unterhaidmühle 1, Flst.Nr. 908 Gmkg. Zandt, im Gemeindebereich Zandt.

Es ist geplant, das anfallende Abwasser über eine Privatleitung in die Vakuum-Entwässerungsanlage der Stadt Cham einzuleiten.

Die Gemeinde Zandt überträgt deshalb der Stadt Cham die Entsorgung des Abwassers aus dem Anwesen Unterhaidmühle 1, Flst.Nr. 908 Gmkg. Zandt.

§ 2

Die Gemeinde Zandt räumt der Stadt Cham das Recht ein, für das oben genannte Objekt auf dem Grundstück Flst.Nr. 908 Gmkg. Zandt, Herstellungsbeiträge und laufende Benutzungsgebühren zu erheben. Es sind dafür die Vorschriften des Kommunalen Abgabengesetzes – KAG – und die einschlägigen Satzungen der Stadt Cham in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 3

Die Gemeinde Zandt übernimmt keine Kosten, die im Zusammenhang mit der Übertragung oder Durchführung der Abwasserentsorgung für das Objekt auf dem Anwesen Unterhaidmühle 1, Flst.Nr. 908 Gmkg. Zandt auf bzw. durch die Stadt Cham entstehen.

§ 4

Diese Zweckvereinbarung ist unbefristet.

§ 5

Jeder Vertragspartner kann die Zweckvereinbarung nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein solcher liegt vor, wenn dem Partner ein Festhalten an der Zweckvereinbarung nicht mehr zugemutet werden kann.

Die Kündigung hat schriftlich gegen Empfangsnachweis unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zu erfolgen.

§ 6

Diese Zweckvereinbarung wird mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cham wirksam.

Zandt, den 22.03.2023
Gemeinde Zandt

Cham, den 17.03.2023
Stadt Cham

Hans Laumer
Erster Bürgermeister

Martin Stoiber
Erster Bürgermeister

II.

Genehmigung

Die vom Stadtrat Cham am 30.03.2023 und vom Gemeinderat Zandt am 28.07.2022 beschlossene Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Cham und der Gemeinde Zandt zur Abwasserentsorgung des Grundstücks Fl.Nr. 908 der Gemarkung Zandt wird gem. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674), vom Landratsamt Cham als zuständige Aufsichtsbehörde genehmigt.

Cham, 25.05.2023

Landratsamt Cham
Franz Löffler, Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Hallen-Freibad Kötzing

I.

Auf Grund der §§ 14, 15 der Verbandssatzung und der Art. 41 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 63 ff GO hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hallen-Freibad in der öffentlichen Sitzung am 02.05.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Hallen-Freibad Kötzing für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.412.071 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.149.739 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 650.000 € festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage 500.000 €

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
(Umlegungsschlüssel gemäß § 15 Abs. 4 der Verbandssatzung: Stadt Bad Kötzing 60%, Landkreis Cham 40%)

(2) Umlage des Vermögenshaushalts für das Hallenbad 186.250 €

Der durch Zuwendungen Dritter nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung des Hallenbades wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
(Umlegungsschlüssel gemäß § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung: Stadt Bad Kötzing 50%, Landkreis Cham 50%)

(3) Umlage des Vermögenshaushalts für das Freibad 0 €

Der durch Zuwendungen Dritter nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung des Freibades wird auf das Verbandsmitglied Stadt Bad Kötzing umgelegt.
(Umlegungsschlüssel gemäß § 15 Abs. 3 der Verbandssatzung: Stadt Bad Kötzing 100%)

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 735.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde der Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 2 GO und Art. 50 Abs. 1 Nr.2 KommZG vorgelegt. Mit Schreiben vom 26.05.2023 hat die Regierung den in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen gemäß Art. 40 Abs.1 KommZG i.V.m. Art. 67 Abs. 4 GO und Art. 117 Abs. 1, Art. 110 Satz 2 GO rechtsaufsichtlich genehmigt. Die übrigen Festsetzungen der Haushaltssatzung enthalten keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung und der Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus Bad Kötzing, Zimmer 106, 1. OG, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bad Kötzing, den 31.05.2023

Zweckverband Hallen-Freibad Kötzing
Markus Hofmann
Verbandsvorsitzender